

Haftung bei Unfällen

Die Sonne scheint – die Kinder haben sichtlich Spass beim Planschen im Pool, der im Garten der Grosseltern aufgebaut ist. Ein idyllisches Bild. Doch was ist, wenn etwas passiert? Wer haftet bei Unfällen? Und vor allem: Wer zahlt, wenn dauerhafte Schäden zurückbleiben? Grosseltern fragte bei Stefan Taschner, Pressesprecher der uniVersa-Versicherung in Nürnberg, nach.

Generell habe jeder Eigentümer eine Verkehrssicherungspflicht und müsse alle notwendigen Massnahmen treffen, damit keiner zu Schaden komme, betont Stefan Taschner. Der auf einen weiteren Aspekt aufmerksam macht: »Sind ausserdem andere Kinder zu Besuch, können weitere Haftungsprobleme auftreten.« Denn wenn für sie die Aufsichtspflicht übernommen und diese schuldhaft verletzt wurde, seien die Aufsichtspersonen laut Bürgerlichem Gesetzbuch zu Schadensersatz verpflichtet. Mit der Konsequenz, dass die Aufsichtspersonen für Arzt- und Krankenhauskosten sowie bleibende Schäden aufkommen müssten. Habe das eigene Enkelkind oder Kind ein anderes verletzt, sei das Alter entscheidend: »Bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind Kinder laut Gesetz nicht deliktfähig«, erklärt Taschner. Darum sei eine private Haftpflichtversicherung in jedem Fall empfehlenswert. Sie übernehme berechnete Schadensersatzansprüche und wehre unberechtigte

Forderungen ab, wenn Eltern oder Grosseltern kein Verschulden treffe. In neueren Policen seien sogar nicht deliktfähige Kinder unter sieben Jahren mitversichert. Dann greife die Versicherung unabhängig von der gesetzlichen Regelung, wenn ein anderes Kind geschädigt wurde. Für den Fall, dass sich das eigene Kind/Enkelkind verletzt, empfiehlt Stefan Taschner eine private Unfallversicherung: »Sie zahlt bei dauerhafter Invalidität nach einem Unfall die vereinbarte Kapitalleistung und lebenslange Unfallrente.« ●

» Neue Policen für Kinder unter sieben Jahren.«



Versicherungen bieten Schutz bei Unfällen im Pool

Photo by Raphaël Biscaldi on Unsplash